

## **Vorgehen bei Wunsch auf Fortführung des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes aufgrund einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung**

---

Wurde bei Ihrem Kind in der Grundschule eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt, besteht die Möglichkeit, dass auch an der Realschule Hilfsmaßnahmen (Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz) gewährt werden.

### **Ablauf:**

#### 1. Bei der Anmeldung an der Realschule:

a) Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Anmeldung einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulleitung. Den Antrag erhalten Sie auf der Schulhomepage ([www.rs-pan.de](http://www.rs-pan.de)) unter → Schulfamilie → Schulpsychologie) oder auf Wunsch im Sekretariat.

b) Abgabe folgender Unterlagen im Sekretariat:

- Schulpsychologische Stellungnahme aus der Grundschule
- **Ärztliches Gutachten**, aus dem Testwerte abzulesen sind oder formloses Schreiben des zuständigen Schulpsychologen der Grundschule mit den entsprechenden Werten
- Kopie Jahreszeugnisse 1. bis 4. Klasse und Übertrittszeugnis
- Kopie aktueller Hefteintrag Deutsch (z.B. Probeaufsatz)

2. Die Schule leitet den Antrag und die Unterlagen an die zuständige Schulpsychologin Frau Prost in Pfarrkirchen weiter.

3. Ob eine erneute Testung stattfindet, wird durch die Schulpsychologin aufgrund der vorliegenden Unterlagen entschieden. Frau Prost nimmt ggf. Kontakt zur Familie auf, sofern ein weiteres Vorgehen besprochen werden muss.

5. Die Schulpsychologin erstellt mit Hilfe der erhobenen bzw. vorgelegten Daten eine Stellungnahme. Diese wird an die Schulleitung weitergeleitet. Mit der Unterschrift auf dem Antrag stimmen die Erziehungsberechtigten der Übersendung der Stellungnahme an die Schulleitung zu.

6. Die Schulleitung legt anhand der Empfehlungen in der Stellungnahme einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz fest und leitet an die Familie den schulischen Bescheid weiter. Gleichzeitig werden schulintern die betroffenen Lehrkräfte über die nun geltenden Maßnahmen informiert.

**Hinweis: Ein Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt. Erziehungsberechtigte können spätestens innerhalb der ersten Schulwoche auf den gewährten Notenschutz verzichten.**